

18.01.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum
 Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
 Landesschulrat für Oberösterreich,
 Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA	RECHTSVORSCHRIFTEN	
X	X	X	X	X	3. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der Landesentscheid zum Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 am 23.04.2018 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	2
X					4. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 22.12.2017 betreffend Schulfreierklärung gemäß § 2 Abs 7 Oö Schulzeitgesetz	2
X		X	X	X	5. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Veranstaltung „Fit for Life“ am 27.02. 2018 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	2
X					6. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 09.01.2018 betreffend Auflassung der Teilrechtsfähigkeit an der NMS Buchkirchen (verlautbart im VOBL des LSR für OÖ 24/2002 vom 28.11.2002)	3
X					7. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 09.01.2018 betreffend Auflassung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule Schalchen (verlautbart im VOBL des LSR für OÖ 1/2017 vom 05.01.2017)	3

MITTEILUNGEN

		X			Ausschreibung – Direktorin/Direktor BORG 4020 Linz, Honauerstraße	4
			X		Ausschreibung – Fachvorständin/Fachvorstand HBLW 4020 Linz, Landwiedstraße	5
X	X	X	X	X	Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 vom 26. – 31. Mai 2018 in Klagenfurt – Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	6
		X	X	X	Personalnachrichten	6

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 – Verordnung BMB	6
Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 – Erlass BMB	6

RECHTSVORSCHRIFTEN

3. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER LANDESENTSCHEID ZUM BUNDES-JUGEND-REDEWETTBEWERB 2018 AM 23.04.2018 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 09.01.2018 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Das Bundesministerium für Bildung teilte mit Schreiben vom 22.12.2017, BMB-12.696/0010-Präs.12/2017 mit, dass der Termin für den Landesentscheid zum Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 für das Bundesland Oberösterreich am 23.04.2018 festgelegt wurde.

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF den Landesentscheid zum Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 für die teilnehmenden Schüler sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/1-2018)

4. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 22.12.2017 BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG GEMÄß § 2 ABS 7 OÖ. SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 22.12.2017 aufgrund des § 2 Abs 7 Oö. Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

§ 1

Um den Lehrer/innen der allgemein bildenden Pflichtschulen der Bildungsregion Ried Gelegenheit zu geben, an der Dienststellenversammlung der Pflichtschullehrer und an der Jahreshauptversammlung der Gewerkschaft öffentlicher Dienst teilzunehmen, wird der **Dienstag, 13. März 2018 für diejenigen Schüler/innen, deren Lehrer/innen an diesem Tag an der Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.**

Die Schulleiter/innen haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im Verordnungsblatt des Landesschulrates für OÖ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Schulen

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(412-50/0145-BR-RI/2017)

5. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE VERANSTALTUNG „FIT FOR LIFE“ AM 27.02.2018 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 09.01.2018 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Die Life Radio GmbH & Co KG Linz lädt gemeinsam mit ihren Partnern Land OÖ (Gesundes OÖ), Gespag, Diakoniewerk Gallneukirchen, ARGE Altenheime, WK-Gesundheitsberufe, FH-OÖ für Gesundheitsberufe und Klinikum Wels-Grieskirchen zur Veranstaltung **"Fit for Life – Jobs mit Zukunft", am Dienstag, 27.02.2018, von 8.30 – 13.00 Uhr ins RaiffeisenForum am Europaplatz in Linz ein.**

Die Veranstaltung mit dem Schwerpunkt "Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen" richtet sich an Interessierte ab der 8. Schulstufe.

Anmeldung (bis spätestens 16.2.2017) bzw. Informationen zur Veranstaltung bei:

Life Radio GmbH & Co KG Linz (E-Mail: d.elmecker@liferadio.at)

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/100-2017)

6. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 09.01.2018 BETREFFEND AUFLASSUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER NMS BUCHKRICHEN (VERLAUTBART IM VOBL DES LSR FÜR OÖ 24/2002 VOM 28.11.2002)

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 09.01.2018 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 4 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

Die mit Verlautbarung vom 28.11.2002 gegründete Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) an der NMS Buchkirchen, Schulstraße 4, 4611 Buchkirchen mit der Bezeichnung: „Förderer der Hauptschule Buchkirchen“ wird auf Antrag der Schule in Absprache mit dem Schulerhalten gemäß § 7a Abs 9 Oö POG, LGBl 35/1992 idgF, aufgelassen.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(418-71/32-BR-WL/2017)

7. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 09.01.2018 BETREFFEND AUFLASSUNG DER TEILRECHTSFÄHIGKEIT AN DER VOLKSSCHULE SCHALCHEN (VERLAUTBART IM VOBL DES LSR FÜR OÖ 1/2017 VOM 05.01.2017)

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 09.01.2018 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Gemäß § 7a Abs 4 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl 35/1992 idgF (Oö POG), wird kundgemacht:

Die mit Verlautbarung vom 05.01.2017 gegründete Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) an der Volksschule Schalchen, Hauptstraße 3, 5231 Schalchen, mit der

Bezeichnung: „Förderer der Volksschule Schalchen“ wird auf Antrag der Schule in Absprache mit dem Schulerhalter gemäß § 7a Abs 9 Oö POG, LGBl 35/1992 idgF, aufgelassen.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist der Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(404421/4-BR-BR/2017)

MITTEILUNGEN

AUSSCHREIBUNG – DIREKTORIN/DIREKTOR BORG 4020 LINZ, HONAUERSTRASSE

Im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich gelangt am Bundes-Oberstufenrealgymnasium 4020 Linz, Honauerstraße 24, die Planstelle einer Direktorin/eines Direktors der Verwendungsgruppe L1 bzw. Entlohnungsgruppe I1 mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Leitung einer solchen Schule vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung.

Zu den Aufgabenfeldern/Verantwortungsbereichen siehe das „Anforderungsprofil für SchulleiterInnen“ unter: www.bmb.gv.at/stellenausschreibungen. Für die Tätigkeit gebührt eine Dienstzulage zwischen € 480,3 und € 1.133,88.

Allgemeine Voraussetzungen für die Bewerbung

Für die Besetzung kommen nur unbescholtene Bewerberinnen/Bewerber in Betracht, die die allgemeinen Anstellungserfordernisse und die besonderen Erfordernisse der Ziffer 23.1 Absatz 1 und 7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, in der derzeit geltenden Fassung, erfüllen und eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen nachweisen können.

Besondere Kenntnisse und Qualifikationen

1. Leitungskompetenzen, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen sowie hohes Maß an sozialer Kompetenz
2. Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement, IKT-Grundkompetenzen
3. Kompetenzen und Praxis in für die Schulleitung einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern (§ 56 SchUG)
4. Erfahrungen in der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport); internationale Erfahrungen
5. Aus-/Weiterbildungen im Bereich Management
6. Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick und Serviceorientierung

Die Gesuche sind bis längstens 5. Februar 2018 (von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerbern/Bewerberinnen im Dienstweg) an den Landesschulrat für Oberösterreich zu richten (bei dem auch die erforderlichen Formulare/Unterlagen aufliegen). Eine Darlegung der Vorstellungen über die künftige Tätigkeit in der Funktion ist erwünscht, weitere Unterlagen können angeschlossen werden.

Die Bewerbung und sämtliche Unterlagen werden den schulischen Gremien übermittelt, wobei es der Bewerberin/dem Bewerber freisteht, einzelne der zusätzlich beigebrachten Unterlagen von der Weiterleitung auszuschließen.

Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, nach Maßgabe des § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des BGBl. I Nr. 140/2011, vorrangig zu bestellen.

Das Bundesministerium für Bildung ist bemüht, den Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen, und lädt daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.

(A2-39/2-2017 – Herr Dr. Ebner)

**AUSSCHREIBUNG – FACHVORSTÄNDIN/FACHVORSTAND HBLW 4020 LINZ,
LANDWIEDSTRASSE**

Im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich gelangt an der

Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe
4020 Linz, Landwiedstraße 80,

die Stelle einer Fachvorständin/eines Fachvorstandes der Verwendungsgruppe L 2a 2 bzw. Entlohnungsgruppe I 2a 2 mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung.

Mit der Funktion ist insbesondere die Aufgabe im Sinne § 55 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz 1986, BGBl. Nr. 472, in der derzeit geltenden Fassung, verbunden.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerberinnen/Bewerber in Betracht, welche die einschlägigen Verwendungserfordernisse der Anlage 1 Ziffer 24.1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, erfüllen, sowie eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen nachweisen können.

Für die Ausübung dieser Funktion sind insbesondere nachstehende Kenntnisse und Qualifikationen zweckmäßig:

- Leitungskompetenzen, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement, IKT-Grundkompetenzen
- Kompetenzen und Praxis in einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern
- Erfahrungen in der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport); internationale Erfahrungen
- Aus-/Weiterbildungen im Bereich Management
- Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick und Serviceorientierung
- eine mindestens dreijährige Verwendung an Lehranstalten für Tourismus, Sozial- und wirtschaftliche Berufe, vorrangig an einer fach einschlägigen Lehranstalt

Die Gesuche sind bis längstens 5. Februar 2018 unter den üblichen Bedingungen beim zuständigen Landesschulrat, von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerberinnen/Bewerbern im Dienstwege, einzubringen, wobei eine Darlegung der Vorstellungen der Bewerberin/des Bewerbers über die künftige Tätigkeit in dieser Funktion erwünscht ist. Überdies können weitere Unterlagen angeschlossen werden.

Die Bewerbung und sämtliche Unterlagen werden den schulischen Gremien übermittelt, wobei es der Bewerberin/dem Bewerber freigestellt ist, einzelne der zusätzlich beigebrachten Unterlagen von der Weiterleitung auszuschließen.

Der Fachvorständin/dem Fachvorstand gebührt für die Ausübung dieser Tätigkeit zusätzlich zur Grundentlohnung von mindestens Euro 2.151,- eine Dienstzulage, die sich abhängig von der Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe des Bediensteten und der Dienstzulagengruppe zwischen Euro 112,- und Euro 284,- bewegt. Dieser Betrag kann sich bei einer langjährigen Ausübung der Tätigkeit und auf Grund der gesetzlichen Vorschriften noch prozentuell erhöhen.

Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, unter den weiteren Bedingungen des § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993, in der derzeit geltenden Fassung, vorrangig zu bestellen.

Das Bundesministerium für Bildung ist bemüht, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen und lädt Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.

(A2-427/2- 2017 – Herr Dr. Ebner)

BUNDES-JUGEND-REDEWETTBEWERB 2018 VOM 26. – 31. MAI 2018 IN KLAGENFURT - ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

Das Bundesministerium für Bildung teilte mit Schreiben vom 22.12.2017, BMB-12.696/0010-Präs.12/2017 mit, dass der Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 für die Jugend Österreichs vom 26. Mai 2018 bis zum 25. Mai 2017 in Klagenfurt, mittels Verordnung gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idGF, zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wurde.

Anlagen: VO und Erlass des BMB

(A3-11/105-2017 - Frau Köck)

PERSONALNACHRICHTEN

Die Bundesministerin für Bildung hat

Prof. Dipl.-Ing. Gerda **Schneeberger**

mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2018 zur Abteilungsvorständin für den Bereich der Abteilung Elektronik und technische Informatik an der HTBLA 5280 Braunau, Osternbergerstraße 55, bestellt.

Die Bundesministerin für Bildung hat

Prof. Mag. Dr. Rainer **Leitner**

mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2018 zum Direktor am BG/BRG 4810 Gmunden, Keramikstraße 28, bestellt.

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrern/Lehrerinnen Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. Mag. Sonja **Hochegger**, BRG solarCity Linz
Prof. Mag. Stefan **Voglmayr**, BRG solarCity Linz
Prof. Mag. Sabine **Wansch**, BRG solarCity Linz
Prof. Mag. Manfred **Wiesinger**, BRG solarCity Linz
Prof. Mag. Carola **Brandstötter**, BBAfEP Ried

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 – Verordnung BMB 

Bundes-Jugend-Redewettbewerb 2018 – Erlass BMB 